

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/416/2022/I-30
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	22.11.2022	ungeändert beschlossen	
Haupt- und Personalausschuss	30.11.2022	Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 geändert beschlossen	
Stadtrat	07.12.2022	Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0 ungeändert beschlossen	

Titel:

Änderung der Konzessionsverträge (Beschlusspunkte 1 bis 6) durch Abschluss von Nachtragsvereinbarungen

Beschluss:

1. Der Nachtragsvereinbarung zum Gaskonzessionsvertrag mit der Gasversorgung Dessau GmbH betreffend das Stadtgebiet Dessau, das Stadtgebiet Roßlau sowie die Ortsteile Rodleben und Mühlstedt (**Anlage 2**) wird zugestimmt.
2. Der Nachtragsvereinbarung zum Gaskonzessionsvertrag mit der Gasversorgung Dessau GmbH betreffend die Ortsteile Streetz/Natho und Kleutsch (**Anlage 3**) wird zugestimmt.
3. Der Nachtragsvereinbarung zum Stromkonzessionsvertrag mit der Dessauer Stromversorgung GmbH betreffend die Stadtteile Dessau und Roßlau mit Ausnahme der Ortsteile Brambach, Rodleben, Streetz, Mühlstedt, Sollnitz und Kleutsch (**Anlage 4**) wird zugestimmt.
4. Der Nachtragsvereinbarung zum Stromkonzessionsvertrag mit der Dessauer Stromversorgung GmbH betreffend die Ortsteile Brambach, Rodleben, Streetz, Mühlstedt, Sollnitz und Kleutsch (**Anlage 5**) wird zugestimmt.
5. Der Nachtragsvereinbarung zum Fernwärmekonzessionsvertrag mit der Fernwärmeversorgung GmbH betreffend dem Stadtteil Dessau (**Anlage 6**) wird zugestimmt.
6. Der Nachtragsvereinbarung mit der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH zum Wasserkonzessionsvertrag betreffend das Stadtgebiet der Stadt Dessau-Roßlau (**Anlage 7**) wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input checked="" type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input type="checkbox"/>
----------------------------------	--------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am 07.12.2022

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Die Stadt Dessau-Roßlau ist grundsätzlich zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) verpflichtet. Gemäß § 27 Abs. 22a UStG findet § 2b UStG verpflichtend für alle juristische Personen des öffentlichen Rechts ab dem 01.01.2023 Anwendung. Bis dahin kann die juristische Person des öffentlichen Rechts mittels Optionsausübung erklären, dass sie von der alten Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) weiterhin Gebrauch macht. Die Stadt Dessau-Roßlau hat die Option entsprechend ausgeübt, sodass das sog. Altrecht bis 31.12.2022 Anwendung findet. Aktuell gibt es gewichtige Bestrebungen, diesen Optionszeitraum um weitere zwei Jahre (bis 31.12.2024) zu verlängern. Ein entsprechendes Gesetz wurde zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht verabschiedet. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt daher noch nicht genau bestimmt werden, ab wann die Stadt Dessau-Roßlau die Neuregelung des § 2b UStG (in Verbindung mit § 2 Abs. 1 UStG) anwendet. Neben der geplanten Verlängerung des Optionszeitraumes besteht die Möglichkeit, die Optionserklärung zu widerrufen. Die Verträge sind daher bezüglich der Anwendung des § 2b UStG (und der sich daraus ergebenden steuerlichen Konsequenzen) dynamisch auszugestalten.

Nach Einschätzung des Bundesfinanzministeriums vom 05.08.2020 handelt es sich nunmehr bei der Gewährung von Wegerechten (Konzessionen) stets um eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG und ist damit umsatzsteuerbar. Mit Umstellung auf die Besteuerung nach § 2 b UStG unterliegen Konzessionsabgaben damit der Umsatzsteuerpflicht. Die aktuellen Konzessionsverträge treffen bisher keine Regelung dazu, ob es sich bei der zu zahlenden Konzessionsabgabe um einen Netto- oder Brutto-Betrag handeln soll. Die Vertragspartner gingen im Einklang mit der herrschenden Meinung und aufgrund gelebter Praxis bislang davon aus, dass die durch die Stadt Dessau-Roßlau bisher vereinnahmten Konzessionsabgaben als nicht umsatzsteuerbarer Betrag qualifiziert wurden.

Weiterhin ist in den Konzessionsverträgen (mit Ausnahme des Konzessionsvertrages über die Lieferung von Wasser) ein Gemeinderabatt/Kommunalrabatt zugunsten der Stadt Dessau-Roßlau geregelt. Das OLG Düsseldorf hat sich mit Beschluss vom 29.09.2021, Az.: 3 Kart 2010/20, zur Bemessungsgrundlage des Kommunalrabatts geäußert. Nach Auffassung des Gerichts haben Gemeinden die Umsatzsteuer auf den Kommunalrabatt zu tragen mit der Folge, dass umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Kommunalrabatts gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV (Konzessionsabgabenverordnung) der Nettowert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang ist. Dabei geht das Gericht davon aus, dass der Kommunalrabatt im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV nur auf das Entgelt für den Netzzugang gewährt werden darf, welches nur den Arbeits-, Leistungs- und Grundpreis umfasst, nicht jedoch auf Abgaben, Umlagen und Entgelte für den Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung. Vor dem Hintergrund der gleichlautend zu erwartenden Entscheidung des BGH erfolgt die Anpassung der Regelungen zum Gemeinderabatt/Kommunalrabatt in den jeweiligen Nachtragsvereinbarungen.

Die derzeit geltende Klarstellung zu einzelnen Regelungen in den zwischen der Stadt und der DSV GmbH, der GVD GmbH und der Fernwärme GmbH abgeschlossenen Konzessionsverträgen vom 24.03.2014 sowie die Klarstellungsvereinbarungen zu

den Gas- und Stromkonzessionsverträgen vom 12.11.2018 wurden in die Nachtragsvereinbarungen eingearbeitet. Diese ersetzen die bisherigen Klarstellungen, welche mit Geltung der neuen Regelungen aufgehoben werden.

Anlage 2: Nachtragsvereinbarung zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der Gasversorgung Dessau GmbH zum Gaskonzessionsvertrag betreffend das Stadtgebiet Dessau, Stadtgebiet Roßlau sowie die Ortsteile Rodleben und Mühlstedt vom 05.05.2011

Anlage 3: Nachtragsvereinbarung zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der Gasversorgung Dessau GmbH zum Gaskonzessionsvertrag betreffend die Ortsteile Streetz/Natho und Kleutschj vom 03./04.04.2012

Anlage 4: Nachtragsvereinbarung zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der Dessauer Stromversorgung GmbH zum Stromkonzessionsvertrag
Betreffend
der Stadtteile Dessau und Roßlau mit Ausnahme der Ortsteile Brambach, Rodleben, Streetz, Mühlstedt, Sollnitz und Kleutsch vom 21./29.12.2011

Anlage 5: Nachtragsvereinbarung zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der Dessauer Stromversorgung GmbH zum Stromkonzessionsvertrag
Betreffend der Ortsteile Brambach, Rodleben, Streetz, Mühlstedt, Sollnitz und Kleutsch vom 05.05.2011

Anlage 6: Nachtragsvereinbarung zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der Fernwärmeversorgungs- GmbH zum Fernwärme-Konzessionsvertrag betreffend den Stadtteil Dessau vom 18./25.11.2011

Anlage 7: Nachtragsvereinbarung zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH zum Wasserkonzessionsvertrag betreffend das Stadtgebiet der Stadt Dessau-Roßlau vom 17.12.2008